

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. |
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Frau Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per E-Mail:
finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt: Dr. Judith Dickopf
Telefon: +49 30 20225- 5263
Fax: +49 30 20225- 5345
E-Mail: judith.dickopf@dsgv.de

Unsere Zeichen
AZ DK: 611-3
AZ DSGVO: 7626

**Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am
14. April 2021
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Abgeltungsteuer
bewahren – Vermögensaufbau und Altersvorsorge stärken“
BT-Drucksache 19/27820**

07. April 2021

Anlage:
Positionspapier

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Antrag der Fraktion der FDP
Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft befürwortet die Abgeltungsteuer (vgl. auch
das in der **Anlage** beigefügte Positionspapier „Abgeltungsteuer für alle
Kapitalerträge beibehalten“).

Die **Abgeltungsteuer ist etabliert und funktioniert**. Sie entlastet
Bürger und Finanzverwaltung. Durch die grundsätzlich abgeltende Besteue-
rung im Steuerabzugsverfahren auf Ebene der Kreditinstitute entfallen
für viele Anleger aufwendige Steuererklärungspflichten. Ein Systemwech-
sel würde erheblichen Umstellungsaufwand für Bürger, Finanzverwaltung
und Kreditwirtschaft bedeuten. Das vor gut zehn Jahren mit hohen Kosten
implementierte System hat sich bewährt und muss erhalten bleiben.

Der inzwischen praktizierte internationale automatische Informationsaus-
tausch ist kein Grund für die Abschaffung der Abgeltungsteuer. Eine effizi-
entere Erfassung ausländischer Kapitalanlagen und eine einfache und
gleichmäßige Besteuerung durch eine nationale Abgeltungsteuer ergänzen
sich vielmehr.

Der besondere Steuersatz von 25 % ist sachlich begründet. Es gibt **keine
Gerechtigkeitslücke** beispielsweise gegenüber der Besteuerung von
Arbeitseinkommen. Bei Dividenden und Aktienveräußerungsgewinnen
ergibt sich (wegen der Vorbelastung mit Körperschaft- und Gewerbe-
steuer auf Unternehmensebene) sogar eine Gesamtbelastung von mehr

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

als 48 %. Bei Zinsen ist eine Gerechtigkeitslücke schon angesichts der andauernden Niedrig- und Negativzinsphase nicht erkennbar. Derzeitige Zinserträge gleichen noch nicht einmal die Inflationsrate aus.

Der Abgeltungsteuer liegt ein in sich **ausgewogenes Besteuerungskonzept** zugrunde. Dem besonderen Steuersatz steht eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Versagung des Werbungskostenabzugs und durch die uneingeschränkte Besteuerung von Wertpapierveräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften gegenüber. Der besondere Steuersatz trägt auch der gesteigerten Inflationsanfälligkeit der Einkunftsquelle „Kapitalvermögen“ Rechnung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Zinsurteil vom 27. Juni 1991 (2 BvR 1493/89) ausdrücklich als verfassungsrechtlich zulässig anerkannt.

Eine (auch nur teilweise) Abschaffung der Abgeltungsteuer und Einbeziehung der Kapitalerträge in die allgemeine Einkommensteuer hätte zur Folge, dass dann ein vollständiger (oder teilweiser) Werbungskostenabzug (einschließlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Negativzinsen) zugelassen und die bis 2008 geltenden Regeln für die Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungs- und Termingeschäften wiedereingeführt werden müssten. Dies würde eine Rückkehr zu einem unüberschaubaren bürokratischen und gestaltungsanfälligen Besteuerungsrecht bedeuten.

Ein großer Vorteil der Abgeltungsteuer ist ihre Einfachheit und Gestaltungssicherheit, da alle Kapitalanlagen einheitlich besteuert werden. Dieses Ziel wird **allerdings durch die jüngst eingeführten neuen Verrechnungsbeschränkungen** für Verluste aus Termingeschäften und wertlos gewordene Kapitalanlagen **konterkariert** (§ 20 Abs. 6 Sätze 5 und 5 EStG). Hiermit ist eine erhebliche Verkomplizierung des Steuerrechts verbunden. Die Regelungen werfen schwierige Abgrenzungsfragen auf. Dies zeigt sich auch daran, dass ein BMF-Schreiben, mit dem Auslegungs- und Anwendungsfragen geklärt werden sollen, noch immer aussteht. Die Regelungen sind zudem in ihrer Wirkung überschießend. Um den Vereinfachungseffekt und die Verwaltungseffizienz der Abgeltungsteuer zu bewahren, sollten diese Regelungen daher zurückgenommen werden.

Eine Förderung der langfristigen Aktienanlage durch eine bevorzugte Besteuerung, z. B. durch die im Antrag vorgeschlagene Einführung einer Mindesthaltefrist mit anschließender Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne, würden wir im Hinblick auf den **Vermögensaufbau** und die **Altersvorsorge** der Bürger begrüßen und unterstützen. Es sollten aber auch andere Formen des "langfristigen Sparens" berücksichtigt werden. Denkbar wäre auch eine **deutliche Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags**, der seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 nicht mehr angepasst worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

i. V.

i. V.

Christoph Hild

Dr. Judith Dickopf